Stadt Werther (Westf.)
- Der Bürgermeister -

Werther (Westf.), den 30.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
der Stadt Werther (Westf.)
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Entsorgungssatzung - vom 16. März 1988
in der 6. Änderungsfassung vom 15.10.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung - vom 16. März 1988 hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende 6. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Werther (Westf.) vom 16. März 1988 erhält folgende Fassung:

„Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) für die Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlamms

43,00 € je Einwohnergleichwert

b) für den Transport

18,00 € je cbm

tatsächlich abgefahrener Menge.

(2) Bei der im Laufe eines Jahres notwendig werdenden Mehrfachentsorgung von unterdimensionierten Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird bei der ersten Entleerung neben den Transportkosten nach Abs. 1 Buchst. b) der Gebührensatz (Abs. 1 Buchst. a) von 43,00 € je Einwohnergleichwert erhoben. Für jede weitere Entleerung beträgt der Gebührensatz für den Transport 18,00 € je cbm zuzüglich einem allgemeinen Kostenbeitrag von 2,00 € je cbm.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2027 in Kraft.

gez. Guido Neugebauer
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters